

diesen Einnahmen und ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen und das Sammeln nicht gewerbsmäßig als Altstoffhändler betreiben.

§ 3

(1) Hauseigentümer sind verpflichtet, auf ihren bebauten Grundstücken Behälter aufzustellen, die eine getrennte Lagerung von Müll und von Abfällen aus Eisen, Stahl und Buntmetall ermöglichen.

(2) Die Lagerung von Abfällen aus Eisen, Stahl und Buntmetall auf Müllplätzen oder in Müllbehältern ist verboten.

§ 4

Die Personen mit Sammelerlaubnisschein sind verpflichtet, die von ihnen gesammelten Abfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall (Schrott) der örtlich nächsten Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott unverzüglich zwecks Abholung zu melden oder selbst gegen Bezahlung abzuliefern.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
S e l b m a n n
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster**eines Sammelerlaubnisscheines**

Herrn/Frau/Frl.....
geboren am:
wohnhaft in:
Nummer des D. P. A.:
ausgestellt am: — von
wird hiermit die Erlaubnis zum Sammeln von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott bis auf Widerruf erteilt.
Die Erlaubnis berechtigt nur zum Sammeln von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott aus Privathaushaltungen und zum Sammeln von herrenlosem Gut dieser Art.
Verstöße unterliegen der Strafverfolgung nach den hierfür geltenden Strafbestimmungen.
(Ort)..... den.....

(Unterschrift nebst Bezeichnung und
Dienstesiegel der die Erlaubnis erteilenden
Verwaltungsstelle)

Mitteilung des Verlages

Die zur „Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 22. Dezember 1952 (GBl. 182/1952, S. 1413) angekündigte Anlage unter dem Titel „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ erscheint voraussichtlich erst Anfang März 1953.

Bisher bei uns eingegangene Bestellungen wurden vorgemerkt. Weitere Anforderungen bitten wir an den Buchhandel oder direkt an den Verlag zu richten.



VEBDEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17 • M I C H A E L K I R C H S T R. 17